

Ablauf eines Insolvenzverfahrens

1. Schritt: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- durch den Insolvenzschuldner oder die Insolvenzgläubiger
- wenn Zahlungsunfähigkeit droht oder bereits vorliegt oder eine Überschuldung besteht

Sofern Zahlungsunfähigkeit nicht eingetreten ist: Durchführung eines **Schutzschirmverfahrens** > der Sanierungsplan wird bereits in der Insolvenzeröffnungsphase erarbeitet und anschließend in einem Insolvenzplanverfahren umgesetzt

2. Schritt: Einleitung des Insolvenzeröffnungsverfahrens

- das Insolvenzgericht prüft das Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen und
- bestellt einen Gutachter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter, oder – bei Eigenverwaltung – einen vorläufigen Sachwalter

3. Schritt: Erlass eines Eröffnungsbeschlusses

- der Insolvenzverwalter (bzw. bei Eigenverwaltung der Sachwalter) wird bestellt und
- die Gläubiger werden zur Forderungsanmeldung aufgefordert

oder: Ablehnung der Eröffnung

- z.B. mangels Masse (keine Deckung der Verfahrenskosten)

4. Schritt: Sanierung des Schuldners

- Finanzwirtschaftliche Sanierung
- Leistungswirtschaftliche Sanierung
- Ggf. Durchführung eines Planverfahrens

oder: Übertragende Sanierung

- Übertragung des Vermögens auf einen anderen Rechtsträger (ggf. Verwertung restlicher Vermögensgegenstände)

oder: Liquidation

- Verwertung der Insolvenzmasse

5. Schritt: Verteilung des Verwertungserlöses an die Gläubiger

Letzter Schritt: Aufhebung des Insolvenzverfahrens